

1 Vorschläge und ihre Auswirkungen

1.1 Hauptvorschläge

1.1.1 CO₂-arme Gebäude und ihre Lebenszykluseigenschaften

Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Bürokratie betreffen die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Verpflichtung zur Erstellung eines Klimaberichts und einer Materialspezifikation: der Klimabericht und die Materialspezifikation müssten weder für Fertighäuser noch für größere Gebäuderenovierungen vorgelegt werden, noch würde die Verpflichtung für andere Änderungen und Erweiterungen gelten. Die Materialspezifikation würde in eine Liste der Bauprodukte geändert. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, das Baugesetz dahin gehend zu ändern, dass die Erstellung und Vorlage des Klimaberichts für das Gebäude und die Baustelle erst zum Zeitpunkt der Endkontrolle des Gebäudes erforderlich ist. Dem Vorschlag zufolge wäre es daher nicht erforderlich, zum Zeitpunkt der Beantragung einer Baugenehmigung einen Klimabericht vorzulegen, sondern es müsste erst nach Abschluss des Projekts nachgewiesen werden, dass der CO₂-Fußabdruck des Gebäudes unter dem Grenzwert liegt. Die Liste der Bauprodukte müsste im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung weiterhin vorgelegt werden.

In dem Vorschlag wird vorgeschlagen, dass der Klimabericht und die Grenzwerte die folgenden neuen Gebäude abdecken sollten: Reihenhäuser; Mehrfamilienhäuser; Bürogebäude; Gesundheitszentren; Gewerbeimmobilien; Kaufhäuser; Einkaufszentren; Gebäude für den Einzelhandel und den Großhandel; Markthallen; Theater-, Opern-, Konzert- und Konferenzgebäude; Kinos; Bibliotheken; Archive; Museen; Kunstgalerien; Ausstellungshallen; Unterbringungsgebäude; Hotels; Wohnhäuser; Pflegeheime; Einrichtungen der medizinischen Versorgung; Bildungsgebäude und Kindergärten, Sporthallen; Krankenhäuser; sowie Lagergebäude, Verkehrsgebäude, Schwimmbäder und Eisbahnen mit einer Nettoheizfläche von mehr als 1 000 Quadratmetern. Folgende neue Gebäude würden nicht den Anforderungen des Klimaberichts und der Grenzwerte unterliegen: abgetrennte Einfamilienhäuser, umsiedlungsfähige Gebäude und Lagergebäude, Verkehrsgebäude, Schwimmbäder und Eisbahnen mit einer Nettofläche von weniger als 1 000 Quadratmetern. Mit dem Vorschlag würde die Verpflichtung zur Erstellung eines Klimaberichts für bestimmte Gebäude, wie oben beschrieben, aufgehoben. Darüber hinaus wäre zukünftig für Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, kein Klimabericht mehr erforderlich. Bei der Begrenzung des Anwendungsbereichs handelt es sich um eine erhebliche kostensenkende Maßnahme, die sich neben den Kosten, die der Partei entstehen, die das Bauvorhaben in Angriff nimmt, auch unmittelbar auf die Arbeitsbelastung der Bauaufsichtsbehörde auswirken wird. Die Verringerung der Arbeitsbelastung wiederum wird bis zu einem gewissen Grad zur Straffung des Genehmigungsverfahrens beitragen.

Gleichzeitig werden in dem Vorschlag einige Präzisierungen des Gesetzes vorgeschlagen, um die Grundsätze für die Entwicklung einer CO₂-armen Bewertung und die Festlegung von Grenzwerten zu präzisieren. Es wird vorgeschlagen, eine grundlegende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, die die Festlegung von Grenzwerten ermöglicht, um besonderen Situationen Rechnung zu tragen, in denen die Erreichung eines Wertes unterhalb des Grenzwerts aufgrund von Merkmalen, die mit dem Nutzungszweck oder dem Standort des Gebäudes zusammenhängen, oder aufgrund der Umsetzung der wesentlichen technischen und funktionellen Anforderungen nach Abschnitt 29 dieses Gesetzes besonders schwierig wäre. Die vorgeschlagene Ergänzung soll dazu beitragen, den Prozess zu straffen.

In dem Vorschlag wird vorgeschlagen, das Baugesetz dahin gehend zu ändern, dass anstelle einer Materialspezifikation eine Liste der Bauprodukte vorgelegt wird, die im Stadium der Baugenehmigung erstellt und entsprechend den wesentlichen Änderungen bei der Endkontrolle des Gebäudes aktualisiert wird. Der Vorschlag würde die Verpflichtung zur Erstellung einer Liste der Bauprodukte in gleichem Maße verringern wie die Verpflichtung zur Erstellung eines Klimaberichts, wie oben näher beschrieben. Dem Vorschlag zufolge würde der Anwendungsbereich des Inhalts der Liste der Bauprodukte auf der Ebene der allgemeinen Anordnungspläne festgelegt, was dazu beitragen würde, eine übermäßige Abhängigkeit von konkreten Plänen im Stadium der Baugenehmigung zu vermeiden und den Aufwand für die Vorbereitung von Zeichnungen für die Partei zu verringern, die ein Bauvorhaben in Angriff nimmt. Die Liste der Bauprodukte würde Informationen über die Produkte enthalten, die im Gebäude verwendet werden sollen, und nicht über Materialien.

Abschnitt 59 des Baugesetzes sieht eine Genehmigung für geringfügige Abweichungen im Zusammenhang mit Baugenehmigungen vor. Im Einklang mit dem Vorschlag würde im Stadium der Baugenehmigung nicht überprüft, ob der CO₂-Fußabdruck unter dem Grenzwert liegt, weshalb vorgeschlagen wird, das Recht der

Gemeinde zu erweitern, damit eine geringfügige Abweichung von der Bestimmung auch im Stadium der Endkontrolle vorgenommen werden kann. Eine solche Bestimmung, von der etwas abgewichen werden könnte, wäre beispielsweise der Grenzwert für den CO₂-Fußabdruck eines neuen Gebäudes. Andernfalls wurden keine wesentlichen Erweiterungen oder Klarstellungen des Rechts nach Abschnitt 59 vorgeschlagen, das lediglich mit demselben Inhalt auf das Stadium der Endkontrolle ausgedehnt werden soll.

Es wird vorgeschlagen, den Übergangszeitraum für die Verpflichtung zur Erstellung des Klimaberichts und der Liste der Bauprodukte sowie für die Anforderung an den Grenzwert für den CO₂-Fußabdruck um ein Jahr zu verlängern, damit diese ab dem 1. Januar 2026 in Kraft treten. Die Verpflichtungen würden für Projekte gelten, für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 1. Januar 2026 gestellt wird.

4.1.3 Information und Digitalisierung des Antrags auf Erteilung einer Baugenehmigung

Der Verwaltungsaufwand für einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung würde verringert, indem Quantität und Qualität der in die Genehmigung aufzunehmenden Informationen begrenzt würden. Ein Projektinformationsmodell oder Informationen in einem maschinenlesbaren Format, die dem Konzept des Gebäudes entsprechen und in die Genehmigung aufzunehmen sind, würden auf der Ebene der allgemeinen Anordnungspläne erstellt. Informationen auf der Ebene der allgemeinen Anordnungspläne reichen aus, um beurteilen zu können, ob das Konzeptdesign den Bauvorschriften und den Anforderungen der guten Baupraxis entspricht. Das Projektinformationsmodell enthält die Konstruktionsinformationen, aus denen die allgemeinen Anordnungspläne für die Konzeptgestaltung als Ausdruck oder Datenprodukt erstellt wurden. Dadurch werden getrennte Datenproduktionsprozesse vermieden, da die in den allgemeinen Anordnungsplänen enthaltenen Informationen unter Verwendung eines Projektinformationsmodells oder gleichwertiger Informationen generiert werden. Mit dem Vorschlag soll vermieden werden, dass die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bearbeiteten Informationen über die Gebäudeplanung in sich überschneidenden Prozessen getrennt erstellt werden müssen. Für einige der in den Baugenehmigungsantrag aufzunehmenden Informationen wäre ein berechtigter Grund seitens der Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird auch Abschnitt 71 präzisiert, sodass das Bestandsmodell auch auf der Ebene der allgemeinen Anordnungspläne erstellt wird.

4.1.4 Erfordernis einer Baugenehmigung und Verhältnis zum Gemeindebaugesetzbuch

Das Verhältnis zwischen der Baugenehmigung und dem Gemeindebaugesetzbuch würde durch eine Änderung des Abschnitts 17 Abs. 2 und 3 des Gemeindebaugesetzbuchs dahin gehend geklärt, dass eine Änderung der in Abschnitt 42.1 des Baugesetzes geregelten Begrenzung für die Baugenehmigungspflicht auf der Grundlage des Gemeindebaugesetzbuchs nicht möglich wäre.

Abschnitt 42.1 Abs. 4 des Baugesetzes würde dahin gehend geändert, dass die Baugenehmigungspflicht für ein öffentliches Bauwerk nicht für Veranstaltungsbauwerke gilt.

4.1.5 Standortgenehmigung für den sauberen Wandel

Das Baugesetz würde eine neue Standortgenehmigung zur Beschleunigung des Baus von Industrieprojekten für den sauberen Wandel vorsehen, die es ermöglichen würde, eine Standortüberprüfung des Standorts eines Industrieprojekts für den sauberen Wandel mittels einer Standortgenehmigung ohne einen detaillierten lokalen Plan oder Masterplan, der dessen Nutzung als Grundlage für die Erteilung einer Baugenehmigung vorsieht, durchzuführen. Mit der Standortgenehmigung für den sauberen Wandel würde eine Investition in der Prozessindustrie für den sauberen Wandel in Gebieten erfolgen, die unter die Artikel 17 und 18 der EU-Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten fallen, mit Ausnahme von Windkraft. Als Reaktion auf Rückmeldungen aus der Konsultation würden Abschnitt 46a über die Voraussetzungen für eine Standortgenehmigung für den sauberen Wandel, Abschnitt 63a über Konsultation und Information, Abschnitt 67a über Stellungnahmen, Abschnitt 75a über die Folgenabschätzung und Abschnitt 179a über das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs als gesonderte Abschnitte festgelegt.

1.1.6 Erteilung einer Baugenehmigung vor der Grundstücksteilung und Parzellierung eines Grundstücks

Die Erteilung einer Baugenehmigung vor der Grundstücksteilung und die durch das Versuchsgesetz ermöglichte Parzellierung eines Grundstücks würden als ständige Praxis im ganzen Land festgelegt.

1.1.7 Voraussetzungen für eine Abbruchgenehmigung

Die Bedingungen für die Erteilung einer Abrissgenehmigung würden präzisiert. Der Gesetzesvorschlag sieht vor, dass eine Gemeinde unter bestimmten Bedingungen den Abriss eines durch den lokalen detaillierten Plan geschützten Gebäudes genehmigen kann.

1.1.8 Frist für die Bearbeitung eines Baugenehmigungsantrags und Sanktionen bei Nichteinhaltung der Frist

Es wird eine Frist von drei Monaten festgelegt, innerhalb derer die Bauaufsichtsbehörde über den Antrag auf Baugenehmigung entscheidet, sobald die Bauaufsichtsbehörde mit der Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags und seiner Anlagen beginnen und die Anhänge die Bearbeitung des Antrags ermöglichen. Über einen Antrag auf Baugenehmigung für ein außergewöhnlich anspruchsvolles Bauvorhaben und über den Antrag auf eine Standortgenehmigung für den sauberen Wandel sollte innerhalb von sechs Monaten entschieden werden. Im Falle einer Verzögerung bei der Bearbeitung eines Genehmigungsantrags sollte die Gemeinde 20 % der Baugenehmigungsgebühr für jeden Monat der Verzögerung erstatten, es sei denn, die Verzögerung wurde vom Antragsteller verursacht.

1.1.9 Verantwortung des Hauptunternehmers für die Umsetzung

Die Verantwortung des Hauptunternehmers für die Umsetzung würde aufgehoben. Infolge des Widerrufs würde in den Abschnitten 71, 84, 93, 94, 109, 110 und 112 der Verweis auf den Hauptunternehmer gestrichen.

1.1.10 Recht auf Berufung

Das Recht auf Berufung der Zentren für wirtschaftliche Entwicklung, Verkehr und Umwelt (ELY-Zentren) würde wiederhergestellt werden, um es an das Bodennutzungs- und Baugesetz anzupassen. Bei anderen Stätten als Stätten von nationaler oder provinzieller Bedeutung würde das Recht auf Berufung des finnischen Kulturerbeamts entfallen. Ebenso würde das Recht auf Berufung eingetragener Vereinigungen entfallen, deren Tätigkeit den Schutz des kulturellen Erbes oder die Beeinflussung der Qualität der baulichen Umwelt umfasst.

1.1.11 Änderung des Umweltschutzgesetzes

Abschnitt 156b des Umweltschutzgesetzes betrifft betriebsbereite Abwassersysteme auf der Grundlage von Anforderungen, die zum Zeitpunkt des Baus vor 2004 galten, oder auf der Grundlage erteilter Baugenehmigungen. In diesen Fällen bestimmt der Standort, wann die Reinigung von häuslichem Abwasser die Anforderungen an die Abwasserbehandlung erfüllen muss. Die Bestimmung enthält eine Verpflichtung zur Verbesserung der Behandlung von häuslichem Abwasser in weit von einem Wasserkörper entfernten Gebieten und außerhalb von Grundwassergebieten. Auch in diesen Bereichen wird es erforderlich sein, weiterhin der gängigen Praxis zu entsprechen. Grundsätzlich sind daher alle größeren Reparaturen und Änderungen von Wasser- und Abwassersystemen derzeit entweder genehmigungspflichtig oder anzeigespflichtig.

Der Hauptvorschlag besteht darin, Abschnitt 156b Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes zu ändern, um das derzeitige Umweltschutzniveau aufrechtzuerhalten. In Bezug auf Unterabschnitt 1 Absatz 1 dieses Abschnitts würde dies den Übergang zum System des Umweltschutzgesetzes bedeuten. Die Abhängigkeit der Regelung über das Flächennutzungs- und Baugenehmigungssystem würde entfallen, da für die im Unterabschnitt genannten Tätigkeiten keine Baugenehmigung mehr auf der Grundlage des neuen Baugesetzes erforderlich wäre, das am 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Die Terminologie von Unterabschnitt 1 Absatz 2 würde dahin gehend überarbeitet, dass sie künftig eine Baugenehmigung umfasst.

1.2 Wichtigste Auswirkungen

1.2.1 Unsicherheiten in Bezug auf die Auswirkungen

Die Auswirkungen des Vorschlags wurden im Zusammenhang mit dem Baugesetz bewertet. Das Baugesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft, und es liegen noch keine Erfahrungen mit seiner Anwendung vor. Infolgedessen ist die Folgenabschätzung mit Unsicherheiten verbunden.

1.2.2 Wirtschaftliche Auswirkungen

4.2.2.1 Auswirkungen auf Haushalte

Die Klärung des Genehmigungsverfahrens kann erhebliche positive Auswirkungen auf die Haushalte haben. Insbesondere könnte die für das Genehmigungsverfahren vorgesehene Bearbeitungszeit für Fertighaushersteller von Bedeutung sein. Gemessen an der Bodenfläche, machen Einfamilienhäuser und Doppelhäuser mehr als die Hälfte und Reihenhäuser etwa 10 % der Bauwerke aus. Die überwiegende Mehrheit der Einfamilienhäuser, etwa 80 %, wird von Fertighausherstellern hergestellt, und die Frist für das Genehmigungsverfahren wird dazu beitragen, den eigentlichen Bau zum günstigsten Zeitpunkt zu planen. Der Zeitraum zwischen der Entscheidung über die Einleitung eines Bauvorhabens und der endgültigen Baugenehmigung ist klar, was als positive Auswirkung angesehen wird. Es wurde davon ausgegangen, dass das Genehmigungsverfahren in Bezug auf die Dauer schwer vorhersehbar ist. Die Frist für die Bearbeitung von Anträgen auf Baugenehmigung erleichtert die Planung des Bauprozesses.

Detailliertere Vorschriften über die Antragsunterlagen für die Baugenehmigung und ihre Bearbeitung werden die Verfahren der Bauaufsichtsbehörden harmonisieren. Die Bauaufsichtsbehörde kann eine Ergänzung der eingereichten Unterlagen nur aus besonderen berechtigten Gründen verlangen. Die klare Trennung von Beratung und Anleitung von der Kontrolle der Nichteinhaltung verdeutlicht die Rolle der Bauaufsichtsbehörden und verringert die Möglichkeit, gemeindespezifische „Auslegungen“ in den Plänen zu fordern. Die Auslegung der Bauvorschriften und der guten Baupraxis durch den Projektleiter und den Hauptplaner in den Antragsunterlagen für die Baugenehmigung ist grundsätzlich korrekt. Die kommunale Bauaufsichtsbehörde hat festzustellen, inwieweit der Plan oder seine Anhänge gegen die Vorschriften verstoßen. Es trifft jedoch zu, dass die Bauaufsichtsbehörde Ratschläge oder Anleitungen erteilen kann oder insbesondere die Partei, die ein einmaliges Bauvorhaben einleitet, dazu veranlassen kann, eine nach Auffassung der Behörde bessere Lösung umzusetzen. Dies kann jedoch nicht verlangt werden. Durch die Klarstellung des Verfahrens in Verbindung mit der absoluten Frist für das Genehmigungsverfahren werden auch Planungskosten eingespart, da die Nichteinhaltung der jeweiligen Anleitungen der Bauaufsichtsbehörde das Genehmigungsverfahren nicht verzögert.

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren würde das bei der Gebäudeplanung verwendete Datenmodell auch auf der Ebene der allgemeinen Anordnungspläne vorgelegt, wenn die Gestaltung mittels Datenmodellierung erfolgt ist. Dem Antragsteller würden keine zusätzlichen Kosten entstehen, da die Lieferverpflichtung nur in dem Umfang gelten würde, in dem die Konzeptplanung und die Baupläne mithilfe von Datenmodellierungswerkzeugen erstellt wurden. Der Großteil der Gestaltung erfolgt derzeit mithilfe von Datenmodellierungswerkzeugen. Die Verwendung eines Datenmodells für die Bewertung einer Baugenehmigung wird die Bearbeitung der Genehmigung beschleunigen, da es möglich ist, die Einhaltung der Bauvorschriften und -pläne ganz oder teilweise automatisch zu überprüfen. Die Beschränkung der Informationen auf die Ebene der allgemeinen Zeichnungen verringert den Verwaltungsaufwand für den Genehmigungsantragsteller, da die Bauaufsichtsbehörde keine detaillierteren Konstruktionsinformationen verlangen kann als die erstellten allgemeinen Anordnungspläneunterlagen. Die in der Vorlage enthaltenen Informationen sollten jedoch ausreichen, um eine maschinelle Überprüfung der Übereinstimmung der Konzeptgestaltung mit den Bauvorschriften und -plänen zu ermöglichen und alle erforderlichen Entscheidungen über Abweichungen zu treffen. Andernfalls gehen die Vorteile der Digitalisierung verloren, und die Konformitätsprüfung muss sich auf eine manuelle Überprüfung stützen, die Personal erfordert.

Dem Vorschlag zufolge ist die Liste der Bauprodukte, die den Klimabericht und die Materialspezifikation ersetzt, für neue abgetrennte Einfamilienhäuser nicht erforderlich, was zu einer leichten Senkung der Baukosten für Fertighäuser beitragen würde. Ein Klimabericht und eine Liste der Bauprodukte könnten künftig erstellt werden, wenn die Antragsteller dies wünschen, aber dies wäre keine Bedingung für Baugenehmigungen für abgetrennte Einfamilienhäuser.

Ein Klimabericht und eine Liste der Bauprodukte im Zusammenhang mit der Renovierung abgetrennter Einfamilienhäuser wären nach dem Baugesetz nicht erforderlich. Für Personen, die in Einfamilienhäusern

leben, ist es daher unerheblich, dass der Vorschlag die Verpflichtung zur Erstellung dieser Dokumente für alle Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, aufheben würde.

In Wohnhäusern oder Reihenhäusern würden einzelne Anwohner oder Mieter nicht die Liste der Bauprodukte erstellen, die den Klimabericht und die Materialspezifikation ersetzt, und diese Verpflichtung würde dem Bauunternehmen obliegen, das das Bauvorhaben durchführt. Die Grenzwerte für den CO₂-Fußabdruck würden auch für Reihenhäuser und Wohnungen gelten.

Die Gewährleistung der Bearbeitungszeit würde es Haushalten erleichtern, den Bauprozess eines Fertighauses zu planen, was sich positiv auf die wirtschaftliche Durchführbarkeit des Bauvorhabens auswirken kann.

Durch den Entzug der Verantwortung für die Durchführung des Hauptunternehmers würde den Haushalten die Möglichkeit genommen, die öffentliche Umsetzungshaftung auf den Hauptunternehmer zu übertragen und damit den Verantwortlichen für mögliche Baufehler zu ermitteln. Im Gegensatz dazu würden privaten Haushalten keine Kosten für den Hauptunternehmer entstehen.

Eine Einschränkung des Rechts auf Berufung könnte die Zeit beschleunigen, die die Partei, die ein Bauvorhaben in Angriff nimmt, benötigt, um mit den Bauarbeiten zu beginnen.

4.2.2.2 Auswirkungen auf Unternehmen

Für die Unternehmen des Bausektors werden die Änderungen in Bezug auf die Anhänge des Genehmigungsantrags und die zu übermittelnden Informationen ein klareres und berechenbareres Verfahren bedeuten. Eine harmonisierte Höchstdauer für die Verarbeitung wird notwendigerweise auch die Tätigkeiten der Bauaufsichtsbehörden harmonisieren. Unternehmen, die eine Genehmigung beantragen, können mit teilweise einheitlicheren Genehmigungsverfahren in den verschiedenen Bauaufsichtsbehörden in Finnland rechnen. Ersuchen um weitere Klarstellungen müssen von Fall zu Fall begründet werden.

Eine mögliche Erstattung der Genehmigungsgebühr ist nicht von großer Bedeutung. Im Durchschnitt beläuft sich die Gesamtgenehmigungsgebühr nur auf 0,5 % des Projektwerts, und die Erstattung wäre nur auf einen Teil davon beschränkt. Die wichtigste Bedeutung für Betreiber und Eigentümer im Bausektor besteht darin, dass die Bearbeitungszeit eines Genehmigungsantrags verkürzt und die Bearbeitung vorhersehbarer wird.

Das Geschäftsrisiko der für das Genehmigungsverfahren aufgewendeten Zeit wird verringert. Der Projektträger erhält einen besseren Überblick über den Starttermin der Baustelle und mehr Sicherheit hinsichtlich der Länge der Phasen des Bauplans. Die Kosten für zusätzliche und Änderungsarbeiten aufgrund von Verzögerungen im Genehmigungsverfahren werden gesenkt. Die Geschwindigkeit, mit der ein Unternehmen in ein geplantes Projekt investieren kann, kann von der beschleunigten Bearbeitung einer Baugenehmigung beeinflusst werden, was bedeutet, dass die wirtschaftlichen Vorteile aus der früher beginnenden Produktion resultieren.

Die Standortgenehmigung für ein Industrieprojekt für den sauberen Wandel wird den Prozess beschleunigen, da keine Flächennutzungsplanungsphase erforderlich ist. Dadurch wird die Bauzeit aus zyklischer Sicht besser vorhersehbar, obwohl alle Berichte wie im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu erstellen sind.

Der Betrieb des Veranstaltungssektors wird vorhersehbarer, wenn sichergestellt ist, dass für die Bühnen- und Zeltstrukturen keine Baugenehmigung erforderlich ist.

Änderungen des Anwendungsbereichs der Liste der Bauprodukte, die den Klimabericht und die Materialspezifikation ersetzt, sollten nur marginale Auswirkungen auf die Finanzen der Unternehmen haben. Die Kosten für die Erstellung eines Klimaberichts und einer Liste der Bauprodukte würden bei größeren Renovierungsprojekten, die von Unternehmen durchgeführt werden, entfallen. Die Höhe dieser Kosten ist jedoch sehr schwer abzuschätzen, da die Zahl der größeren Renovierungsprojekte nicht erfasst wurde. Die Beseitigung dieser Kosten würde sich an Unternehmen richten, die Eigentümer von Gebäuden sind, die einer größeren Renovierung unterzogen werden.

Für Bauvorhaben von Unternehmen mit Eisbahnen, Schwimmbädern, Verkehrsgebäuden und Lagergebäuden mit einer Fläche von mehr als 1 000 Quadratmetern würde ein Grenzwert für den CO₂-Fußabdruck gelten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Auswirkungen der Grenzwerte

für den CO₂-Fußabdruck auf diese Unternehmen zu bewerten, da das Ambitionsniveau des Grenzwerts noch nicht festgelegt wurde.

Dem Vorschlag zufolge soll die Materialspezifikation durch eine Liste der Bauprodukte ersetzt werden, die auf der Ebene der allgemeinen Anordnungspläne erstellt würde. Der Vorschlag stellt sicher, dass der Bedarf an spezifischen Plänen für die Beantragung von Baugenehmigungen moderat bleibt, und die neuen Anforderungen würden das Genehmigungsverfahren nicht ändern.

Die vorgeschlagenen Beschränkungen der Verpflichtung zur Erstellung eines Klimaberichts können die Entwicklung neuer CO₂-armer Innovationen, z. B. im Bereich des Baus von Fertighäusern und in Bezug auf Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, bis zu einem gewissen Grad bremsen.

4.2.2.3 Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen

Die vorgeschlagenen Änderungen des Baugenehmigungsverfahrens würden keine erheblichen öffentlichen Ausgaben nach sich ziehen. Die vorgeschlagenen Änderungen der CO₂-armen und Lebenszykluseigenschaften von Gebäuden hätten keine nennenswerten Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen.

4.2.2.4 Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft

Seit Beginn der 2000er Jahre waren die Humanressourcen in der Gebäudekontrolle mehr oder weniger auf dem gleichen Niveau geblieben. Zwischen 2012 und 2017 wurde die Zahl des Fachpersonals im Bauwesen in mehr Einheiten reduziert, als hinzukam. In der Regel handelt es sich bei den Gemeinden, die ihr Personal aufgestockt haben, um Gemeinden, in denen das Bauvolumen zugenommen hatte. Die Gesamtkosten der Gebäudekontrollfunktion belaufen sich jährlich auf ca. 90 Mio. EUR. Im Jahr 2016 wurde der Großteil der operativen Ausgaben für die Gebäudekontrolle durch Gebühren im ganzen Land gedeckt.

Die Kosten, die den Gemeinden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen, werden hauptsächlich durch die Genehmigungsgebühren gedeckt. Die Auswirkungen der Änderungen am Verfahren auf die lokale Wirtschaft in den Gemeinden sind neutral. Die Erstattung der Gebäudekontrollgebühr kann kurzfristig erhebliche Auswirkungen auf einige einzelne Gemeinden haben. Die erforderliche Bearbeitungszeit kann die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die Angleichung der Kapazitäten erleichtern. Langfristig kann sich diese netzbasierte Baukontrolle positiv auf die operativen Ausgaben des Gebäudekontrollbereichs insgesamt auswirken. Durch die Abschaffung der Genehmigungen für Kleinhäuser mit einer Fläche von weniger als 30 Quadratmetern im Rahmen des Baugesetzes werden die Genehmigungsgebühren, insbesondere in kleinen Gemeinden, gesenkt. Die in der Serie von Änderungen enthaltene Garantie für die Bearbeitungszeit kann den Gemeinden zusätzliche Kosten verursachen, wenn mehr Genehmigungsverwalter eingestellt werden müssen. Einigen Gemeinden können auch Kosten für Genehmigungsanträge in Form von Datenmodellen entstehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen der CO₂-armen und Lebenszykluseigenschaften von Gebäuden würden nicht zu erheblichen neuen Kosten für die lokale Wirtschaft in den Gemeinden führen. Die vorgeschlagenen Beschränkungen der Verpflichtung zur Erstellung der Liste der Bauprodukte, die den Klimabericht und die Materialspezifikation ersetzt, werden jedoch die Verwaltungskosten der kommunalen Bauaufsichtsbehörden leicht senken. Nach dem Vorschlag wäre die Bauaufsichtsbehörde weiterhin verpflichtet, beim Stadium der Bearbeitung der Baugenehmigung vor Erteilung der Genehmigung zu prüfen, ob die erforderliche Liste der Bauprodukte erstellt wurde, allerdings nur für eine kleine Anzahl von Bauvorhaben. Der Klimabericht würde nur im Zusammenhang mit der Endkontrolle des Gebäudes erstellt und müsste daher im Stadium der Baugenehmigung nicht mehr überprüft werden. Die Arbeitsbelastung der Bauaufsichtsbehörden würde gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag verringert. Umgekehrt wird die Einhaltung des Grenzwerts für den CO₂-Fußabdruck von Gebäuden erst nach Fertigstellung des Gebäudes überprüft, sodass jede Überschreitung des Grenzwerts und die damit verbundenen zusätzlichen Klarstellungen und Entscheidungen in einigen Fällen zu einer Zunahme der Arbeit der Bauaufsichtsbehörden führen können. Die Gemeinden würden keine Kompetenzen und Schulungen mehr benötigen, um die CO₂-armen Eigenschaften größerer Renovierungen in dem im ursprünglichen Vorschlag dargelegten Umfang zu bewerten.

Die Eigenkosten der Gemeinden als Grundstückseigentümer und der Partei, die ein Bauvorhaben in Angriff nimmt, können im Vergleich zum Baugesetz von 2023 leicht steigen, da nach dem Vorschlag der Klimabericht auch für Lagergebäude, Transportgebäude, Schwimmbäder und Eisbahnen mit einer beheizten Nettofläche von mehr als 1 000 Quadratmetern erstellt werden muss. Gemäß dem Vorschlag würde auch für

diese Gebäude ein Grenzwert für den CO₂-Fußabdruck festgelegt. Je nach Höhe des Grenzwerts kann dies zu einem geringen Kostenanstieg führen, wenn die Gemeinde zuvor keine CO₂-armen Ziele für ihre Projekte festgelegt hat.

Aufgrund der Lockerung der Bedingungen für die Abrissgenehmigung kann eine Gemeinde Kostensenkungen hinnehmen, wenn sie in der Lage ist, ein geschütztes Gebäude in unbrauchbarem Zustand abzureißen und nicht in die Renovierung des Gebäudes zu investieren.

4.2.2.5 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Das Baugewerbe ist ein wichtiger Bestandteil der Produktivität der Volkswirtschaft. Im Jahr 2023 waren rund 180 000 Menschen im Baugewerbe beschäftigt, was rund 6,8 % des gesamten BIP Finnlands ausmachte. Die Festlegung einer Frist für das Genehmigungsverfahren wird sich potenziell positiv auf die Investitionsgeschwindigkeit und damit auf die nationale Wirtschaft auswirken.

Die Standortgenehmigung für Industrieprojekte im Bereich des sauberen Wandels wird die Investitionen straffen, was sich positiv auf die Beschäftigung und die Steuereinnahmen auswirken kann.

Die Regulierung der CO₂-armen Leistung eines Gebäudes kann als positive Auswirkung auf die Entwicklung CO₂-armer Lösungen in Finnland, die Mobilisierung wünschenswerter Investitionen und die Wettbewerbsfähigkeit betrachtet werden, da sich sauberes und nachhaltiges Bauen bereits weltweit auf allen Ebenen auf die Bauarbeiten auswirkt. Die Entwicklung CO₂-armer Baustoffe birgt ein großes Potenzial. Finnland ist im Verhältnis zur Bevölkerung der größte Exporteur von Bauprodukten in Europa.

Die vorgeschlagene Abschaffung der Verpflichtung zur Erstellung eines Klimaberichts und der Materialspezifikation für abgetrennte Einfamilienhäuser würde bedeuten, dass der Klimabericht für ca. 6 600¹ abgetrennte Einfamilienhäuser nicht jährlich erstellt würde. Die Kosten für die Erstellung eines Klimaberichts und einer Materialspezifikation für ein Fertighaus werden auf durchschnittlich einige hundert Euro geschätzt². Im Durchschnitt belaufen sich die Kosten für die Erstellung von Klimaberichten für abgetrennte Einfamilienhäuser auf rund 1,3 Mio. EUR pro Jahr. Die meisten dieser Gebäude werden jedoch direkt von der Hausherstellungsfabrik oder als schlüsselfertiges Projekt geliefert, sodass derselbe Klimabericht für mehrere verschiedene Gebäude mit geringfügigen Änderungen verwendet werden kann, wodurch sich die Kosten des Berichts erheblich verringern. Die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft dürften daher geringer ausfallen als oben dargelegt.

1.2.3 Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Behörden

1.2.3.1 Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Museumsbehörden

Die Einschränkung des Rechts auf Berufung würde es den Museumsbehörden erschweren, im Zusammenhang mit dem Baugesetz tätig zu werden.

1.2.3.2 Klimabericht

Gemäß dem Baugesetz sind der Klimabericht und die Materialspezifikation auch bei der Beantragung einer Baugenehmigung für Gebäude der Kategorie 9 des Abschnitts 4 des Erlasses des Umweltministeriums über die Gesamtenergieeffizienz von Neubauten (1010/2017) vorzulegen, obwohl für diese Gebäude keine Grenzwerte gelten sollten. Die Nutzungskategorie 9 umfasst rund 1 000 Gebäude pro Jahr. Mit diesem Vorschlag wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Klimaberichts für Kategorie 9 eingeschränkt, wonach der Klimabericht nur für Eisbahnen, Schwimmbäder, Verkehrsgebäude und Lagergebäude mit einer beheizten Nettofläche von mehr als 1 000 Quadratmetern erstellt werden sollte. Dem Vorschlag zufolge würden auch für diese Grenzwerte gelten. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Klimaberichts würde nicht für umsiedlungsfähige Gebäude gelten. Die vorgeschlagene Änderung würde zu einer leichten Verringerung der Arbeitsbelastung der Behörden führen.

¹ Dieser Betrag entspricht den 2022 beantragten Baugenehmigungen für Fertighäuser laut Statistiken des finnischen Verbands der Hersteller von Fertighäusern.

² Die Preisschätzung basiert auf einer Studie des Green Building Council Finland (FIGBC) aus dem Jahr 2020 mit dem Titel „Vaikutusarvio ilmastoselvityksen laatimisesta rakennushankkeelle“ („Folgenabschätzung des Klimaberichts für Bauvorhaben“).

Darüber hinaus würde die Abschaffung der Verpflichtung zur Erstellung eines Klimaberichts und einer Materialspezifikation bei größeren Renovierungen zu einer Verringerung der Bau- und Gebäudekontrollkosten und des Arbeitsaufwands führen. Eine deutliche Verringerung der Arbeitsbelastung wird auch das Genehmigungsverfahren straffen.

Der Vorschlag sieht vor, den Klimabericht in einem Schritt zu erstellen und erst im Stadium der Endkontrolle des Bauvorhabens vorzulegen. Dies würde bedeuten, dass der Klimabericht nicht mehr im Stadium der Baugenehmigung vorgelegt werden müsste. Diese Vereinfachung würde die Arbeitsbelastung der Bauaufsichtsbehörde verringern. Umgekehrt wird die Einhaltung des Grenzwerts für den CO₂-Fußabdruck von Gebäuden erst nach Fertigstellung des Gebäudes überprüft, sodass jede Überschreitung des Grenzwerts und die damit verbundenen zusätzlichen Klarstellungen und Entscheidungen zu einem leichten Anstieg der Arbeitsbelastung der Gebäudeaufsichtsbehörden im Stadium der Endkontrolle führen können.

Zur Straffung der Verfahren wird vorgeschlagen, eine Grundbestimmung einzuführen, die es ermöglicht, bei der Festlegung von Grenzwerten besondere Situationen zu berücksichtigen, in denen die Erreichung eines Wertes unterhalb des Grenzwerts aufgrund von Merkmalen, die mit dem Zweck oder dem Standort des Gebäudes zusammenhängen, oder aufgrund der Umsetzung der wesentlichen technischen und funktionellen Anforderungen nach Abschnitt 29 dieses Gesetzes besonders schwierig wäre. Die vorgeschlagene zusätzliche Bestimmung würde es ermöglichen, Situationen sicherzustellen und gegebenenfalls im Voraus darauf zu reagieren, in denen sich die Erreichung eines Wertes unterhalb des Grenzwerts als besonders schwierig erweist, z. B. aufgrund der Höhe des Gebäudes, des Brandschutzes oder des Standorts. Damit sollen u. a. unverhältnismäßige Situationen vermieden werden, um sicherzustellen, dass andere grundlegende technische Anforderungen erfüllt werden, und auf andere Weise das Verfahren für die Beantragung von Baugenehmigungen in Zukunft so reibungslos wie möglich zu halten, da in den Leitlinien die Einführung von Grenzwerten als neues Thema vorgesehen ist.

1.2.3.3 Das Umweltschutzgesetz

Die Änderung des Umweltschutzgesetzes würde sicherstellen, dass die Anwendung des Abschnitts 156b mit dem Baugesetz in Einklang steht und die Terminologie auch der Terminologie des Baugesetzes entspricht. Die kommunale Bauaufsichtsbehörde und die Umweltschutzbehörde sind Schlüsselbehörden für die praktische Anwendung der Bestimmung. Die kommunale Umweltschutzbehörde wird weiterhin überwachen, dass Abwasser aus Streusiedlungen keine Umweltverschmutzung verursacht. Mit dem Vorschlag wird der Schwerpunkt auf die kommunale Umweltschutzbehörde verlagert, insbesondere im Hinblick auf den vorgeschlagenen Abschnitt 156b Unterabschnitt 1 Absatz 1. Dies ist auf die Änderung des Genehmigungssystems des Baugesetzes zurückzuführen.

1.2.3.4 Auswirkungen auf das Informationsmanagement in den Gemeinden

Änderungen des Baugenehmigungsverfahrens würden einige Änderungen im Informationsmanagement der Gemeinden erfordern. Die Gemeinden müssen beginnen, die Bearbeitungszeiten der Genehmigungen zu überwachen. Wenn die Gemeinde ein elektronisches Genehmigungsbearbeitungssystem verwendet, sollten Instrumente zur Überwachung und Kontrolle der Genehmigungsverfahren entwickelt werden. Das System könnte protokollieren, wann die Genehmigung ursprünglich einging, wann sie ausreichte und wann die Bearbeitungsfrist abläuft. Es wäre angebracht, ein Erinnerungsverfahren für die Annäherung an Fristen zu entwickeln. Es wäre möglich, den reibungslosen Ablauf der Prozesse durch die Beschäftigten zu überwachen. Darüber hinaus sollte ein Verfahren für die Begründung von Ersuchen um zusätzliche Informationen und, wenn das Verfahren dies erfordert, für Änderungen des Genehmigungsbearbeitungssystems entwickelt werden. Die Bearbeitung der Gebäudekontrollgebühr sollte geändert werden, um die Erstattung der Genehmigungsgebühren zu ermöglichen.

Dem Vorschlag zufolge würde ein Projektinformationsmodell oder Informationen in einem maschinenlesbaren Format, das dem Konzeptdesign entspricht, auf der Ebene der allgemeinen Anordnungspläne entwickelt. Die Beschränkung der Informationen auf den Umfang der allgemeinen Anordnungspläne würde die Menge und Genauigkeit der von den Gemeinden gesammelten Gebäudedaten verringern.

Der Prozess der Erstattung der Gebäudekontrollgebühr würde den gewählten Vertretern Informationen über die Gründe für langsame Prozesse und die Möglichkeit geben, reibungslosere Verfahren zu verlangen. Die Berechnung der Bearbeitungszeiten für Baugenehmigungen würde harmonisiert. Die gesammelten

Überwachungsdaten können für die nationale Entwicklung der interkommunalen Gebäudekontrolle verwendet werden.

1.2.3.5 Bauwesen

Mit dem Vorschlag soll klargestellt werden, dass eine Planung, die über das Konzept und die Arbeitszeichnungen hinausgeht, im Rahmen der Genehmigungsbearbeitung nicht verlangt werden kann. Die Genauigkeitsanforderung an die Berichte und Informationen, die für das Genehmigungsverfahren erforderlich sind, kann nur auf den Konzeptplanungsdokumenten und den allgemeinen Anordnungsplänen beruhen. Spezifische Pläne können nicht verlangt werden.

Spezifische Pläne und ihre Datenmodelle sind der Gebäudekontrolle nur insoweit vorzulegen, als sie von der Gebäudekontrolle aus berechtigten Gründen verlangt werden. Zum einen muss der Antragsteller vor der Endbesichtigung As-Built-Pläne und alle Datenmodelle in Form einer vollständigen Serie für das gesamte Gebäude vorlegen. Andererseits kann die Bauaufsichtsbehörde die Vorlage von Plänen nur aus einem bestimmten Grund verlangen. Diese Bestimmung erfordert zwangsläufig eine engere Diskussion zwischen den Entwerfern und den Behörden während der Bauphase. Dies wird zur Qualität des Baus und zum reibungslosen Ablauf der Bauphase beitragen.

Abschnitt 68a stellt sicher, dass das Baugenehmigungsverfahren der Behörden harmonisiert und mit den bewährten Verfahren in Einklang gebracht wird. Im Falle eines Rückstandes im Genehmigungsverfahren wird es möglich sein, mit anderen Gebäudekontrollbehörden zusammenzuarbeiten.

Die Auswirkungen sind in Wachstumszentren stärker ausgeprägt, wo die Bearbeitungszeiten im Falle eines Rückstands im Genehmigungsverfahren 3 bis 7 Monate betragen können. In Finnland reichen die Bauvorhaben von großen öffentlichen Bauvorhaben bis hin zu Fertighäusern, und der Umfang der Einzelpläne unterscheidet sich inhaltlich erheblich.

Gemäß dem Vorschlag der Regierung HE 139/2022 vp schafft die Gesetzesänderung die Voraussetzungen für den Übergang zur Verarbeitung von auf Datenmodellen basierenden Plänen auch im Genehmigungsverfahren, falls die Gemeinde dies beschließt. Nach der Einführung und dem Übergangszeitraum würde eine Datenmodellverarbeitung jedoch die Arbeit der Behörden straffen und den manuellen Verwaltungsaufwand verringern.

Die Bearbeitungszeit wird den Übergang der Gemeinden zur Datenmodellbearbeitung von Plänen beschleunigen.

1.2.4 Umweltauswirkungen

Das Genehmigungsverfahren hat keine direkten Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Umsiedlungsgenehmigung für den sauberen Wandel wird die Eindämmung des Klimawandels infolge einer neuen sauberen Industrie beschleunigen.

Die Regulierung der CO₂-armen Leistung von Gebäuden birgt das Potenzial, einen großen Teil der jährlich errichteten neuen Gebäude auf die Verbesserung ihrer CO₂-armen Leistung während ihres gesamten Lebenszyklus sowohl in Bezug auf Baumaterialien als auch auf den Energieverbrauch des Gebäudes auszurichten, ohne die Bau- oder Betriebskosten erheblich zu erhöhen. Eine wirksame Kontrolle ist durch eine Grenzwertkontrolle möglich.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Anwendungsbereichs des Klimaberichts und der Grenzwerte würden sich nicht wesentlich auf die Verwirklichung der ursprünglichen Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen auswirken, die im Baugesetz festgelegt sind, aber das Ausmaß der positiven Klimaauswirkungen wird im Wesentlichen von den ausgewählten Grenzwerten für den CO₂-Fußabdruck und dem Tempo, in dem diese aktualisiert werden, abhängen. Im Vorschlag der Regierung (HE 139/2022) wurde vorgeschlagen, dass die Grenzwertkontrolle das Potenzial hat, jährlich etwa Hunderttausende Tonnen Treibhausgasemissionen zu verringern und zu vermeiden, je nachdem, wie hoch die in den Leitlinien verwendeten Grenzwerte für den CO₂-Fußabdruck von Gebäuden sind.

In dem Vorschlag wird vorgeschlagen, einen Grenzwert für den CO₂-Fußabdruck von Eisbahnen, Schwimmbädern, Verkehrsgebäuden und Lagergebäuden mit einer Nettoheizfläche von mehr als 1 000 Quadratmetern hinzuzufügen. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Grenzwerte dürfte

positive Auswirkungen auf die Umwelt haben, ihre Wirksamkeit hängt jedoch davon ab, wie ehrgeizig die Grenzwerte sind.

Die Beschränkungen der Verpflichtung zur Erstellung eines Klimaberichts und einer Liste der Bauprodukte können den an einem Projekt beteiligten Parteien signalisieren, dass es nicht notwendig ist, auf die CO₂-armen Eigenschaften und die Materialeffizienz bestimmter Gebäudetypen zu achten. Wenn die Lebenszyklusemissionen eines Gebäudes nicht bewertet und sichtbar gemacht werden, erhöht sich das Bewusstsein für diese Faktoren nicht und erschwert es, die CO₂-arme Leistung von Projekten zu kontrollieren. Die indirekten Auswirkungen des eingeschränkten Anwendungsbereichs auf die CO₂-Emissionen lassen sich jedoch nur sehr schwer abschätzen, da für diese Gebäude keine Grenzwerte für den CO₂-Fußabdruck gelten sollten. Für Bauvorhaben, die nicht in den Anwendungsbereich des Klimaberichts fallen, wie z. B. abgetrennte Einfamilienhäuser, können Klimaberichte jedoch auf freiwilliger Basis erstellt werden. Eine standardisierte und zuverlässige Bewertungsmethode wird es ermöglichen, das Bewusstsein für den CO₂-Fußabdruck und den CO₂-Handabdruck des Projekts zu schärfen und einen Vergleich der CO₂-armen Leistung von Projekten zu ermöglichen.

In dem Vorschlag wird auch vorgeschlagen, dass künftig der Klimabericht und die Materialspezifikation für Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, nicht mehr erforderlich sind, da sie keinen Grenzwertanforderungen unterliegen. Die Aufhebung der Verpflichtung zur Erstellung eines Klimaberichts und einer Materialspezifikation für größere Renovierungen wird dazu führen, dass das Bewusstsein der verschiedenen Betreiber für die Klimaauswirkungen von Gebäuderenovierungen nicht in dem bei der Ausarbeitung des ursprünglichen Baugesetzes geschätzten Ausmaß geschärft wird. Gemäß dem Vorschlag der Regierung (139/2022) sollten Treibhausgasemissionen aus größeren Renovierungsprojekten und deren Bewertung sichtbar gemacht werden. Ziel war es, zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden beizutragen, indem das Bewusstsein dafür geschärft und die Beschaffung und Gestaltung klimafreundlicher gestaltet werden. Darüber hinaus würde die Verpflichtung zur Erstellung eines Klimaberichts auch für größere Renovierungsprojekte die Erhebung von Daten über den bestehenden Gebäudebestand und seine Emissionen ermöglichen und so zur Umsetzung einer nationalen Renovierungsstrategie beitragen. Größere Renovierungen unterliegen jedoch bereits einer strengen Kontrolle auf der Grundlage der Energieeffizienz und tragen somit zur Erreichung der CO₂-armen Ziele bei. Die nationale CO₂-arme Bewertungsmethode kann auch künftig auf größere Renovierungen auf freiwilliger Basis angewandt werden.

Es wird vorgeschlagen, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, die die Festlegung von Grenzwerten für den CO₂-Fußabdruck neuer Gebäude ermöglicht, um besonderen Situationen Rechnung zu tragen, in denen die Erreichung eines Wertes unterhalb des Grenzwerts aufgrund von Merkmalen im Zusammenhang mit dem Zweck oder dem Standort des Gebäudes oder der Umsetzung der wesentlichen technischen und funktionalen Anforderungen dieses Gesetzes besonders schwierig wäre. Der Vorschlag sieht die erforderliche Flexibilität für die Überprüfung der Grenzwerte vor. Gleichzeitig hat der Vorschlag zur Folge, dass die Grenzwerte für den CO₂-Fußabdruck nicht zu einer Verschlechterung der Lebenszyklusqualität von Bauwerken führen würden. Dies bedeutet, dass die vorgeschlagenen Änderungen genutzt werden könnten, um sicherzustellen, dass eine Grenzwertkontrolle keine unbeabsichtigten Folgen hat, z. B. durch Verringerung der Lebensdauer von Gebäuden oder der Bauqualität. Es muss sichergestellt werden, dass die Umsetzung CO₂-armer Lösungen die Erfüllung anderer wesentlicher technischer Anforderungen, z. B. Brandschutz oder Schalldämmung, nicht erschwert. Im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen ist es jedoch wichtig, dass der Schwellenwert in bestimmten Situationen hoch ist, damit die Ziele der Grenzwertkontrolle nicht außer Acht gelassen werden.

Die Bestimmung des Abschnitts 156b des Umweltschutzgesetzes ist ein wichtiger Bestandteil der für Abwasser aus Streusiedlungen geltenden Regelung. Abwasser darf weiterhin keine Umweltverschmutzung verursachen. Eine inhaltliche Überarbeitung der Bestimmung sowie gegebenenfalls eine Angleichung an das Baugesetz sind daher erforderlich, um die Behandlung von häuslichem Abwasser in diesen Fällen durch Renovierungen weiter zu verbessern.

4.2.5 Sonstige gesellschaftliche Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

